

II-3AA5 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

10.001/23-Par1/85

Wien, am 27. Juli 1985

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 W i e n

1379 IAB

1985 -07- 31

zu 14141J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1414/J-NR/85 betreffend Personalpolitik bei der Bestellung von Universitätsassistenten, die die Abgeordneten Dr. ERMACORA und Genossen am 13. Juni 1985 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1.:

Derzeit sind an den Universitäten insgesamt 58 Assistentenplanstellen vorhanden, die seinerzeit unter Bezugnahme auf eine bestimmte Person zugeteilt worden waren. Diese Planstellen werden nach Maßgabe des Freiwerdens, also des Ausscheidens der betreffenden Wissenschaftler, aus dem Universitätsdienst eingezogen.

ad 2. und 3.:

In früheren Jahren wurden zur Förderung hochqualifizierter junger Akademiker - meist aus Anlaß von Promotionen sub auspiciis praesidentis rei publicae - ausnahmsweise Assistentenplanstellen unter Bezugnahme auf Anträge zugeteilt,

- 2 -

die für bestimmte namentlich genannte Kandidaten eingebracht worden waren. Weiters war es üblich, diesen jungen Wissenschaftern auch bei der Wahl und allenfalls auch beim Wechsel des Institutes entgegenzukommen.

In allen Fällen erfolgten aber die Bestellungen oder Versetzungen solcher Assistenten nur mit Zustimmung der zuständigen universitären Kollegialorgane. Gegen den Willen der zuständigen Kollegialorgane sind keine Bestellungen oder Versetzungen erfolgt. Damit entbehrt der Vorwurf "einer Lenkung der Personalpolitik bei der Bestellung von Universitätsassistenten" jeder Grundlage .

Mit Rücksicht auf den Stellenplan und auf die öffentliche Ausschreibung freier Planstellen werden schon seit einigen Jahren keine neuen sogenannten "ad-personam-Assistentenstellen" mehr zugeteilt, obwohl beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung immer wieder derartige Anträge eingebracht werden. Die noch aus früherer Zeit stammenden "ad-personam-Planstellen" müssen aber bis zum Ausscheiden des betreffenden Assistenten aus dem Universitätsdienst weitergeführt werden, sodaß Weiterbestellungen und Versetzungen samt Planstellenübertragung noch vorkommen.

ad 4.:

Für eine solche Regelung in einem Hochschullehrer-Dienstrecht besteht keine Veranlassung, außerdem handelt es sich um keine dienstrechtliche Frage.

ad 5.:

Diese Frage wäre an den für allgemeines Dienstrecht zuständigen Bundeskanzler zu richten.

